



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -,  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5235268-461

- Beklagte -

wegen Feststellung von Abschiebungshindernissen

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 2. Kammer - durch den Richter als  
Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 12. Februar 2009

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.01.2007 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, hinsichtlich des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Pakistan vorliegen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt wegen seiner Erkrankungen Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der Kläger stellte erstmals Anfang April 1997 einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 16.04.1997 ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 21.08.1997 ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 09.03.1998 ab.

Am 28.11.2006 beantragte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) unter Hinweis auf mehrere Erkrankungen und unter Vorlage mehrerer Schreiben von Ärzten die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Mit Bescheid vom 23.01.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag ab. Die vorgetragenen gesundheitlichen Leiden seien in Pakistan behandelbar. Es sei auch davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan sowohl die erforderliche Betreuung und Hilfe haben wie auch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen werde.

Der Kläger hat am 30.01.2007 Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.01.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Pakistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat dem Kläger mit Beschluss vom 29.08.2007 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt                    beigeordnet Sie hat mit Beschluss vom 17.06.2008 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die dem Gericht vorliegenden Behördenakten, ferner auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 12.02.2009 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einzelrichter konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da die Ladung einen entsprechenden Hinweis enthielt (vgl. §102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und auf Feststellung, dass bei ihm in Bezug auf Pakistan diese Voraussetzungen vorliegen; der dem entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes ist deshalb rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Anspruch auf Wiederaufgreifen des spätestens im März 1998 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen ergibt sich zwar nicht aus § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG. Der Kläger hat nämlich den geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund (fehlende medizinische Behandlungsmöglichkeiten insbesondere seiner psychischen Erkrankungen in Pakistan) nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgebracht. Dies ergibt sich bereits aus den Akten seines ersten Asylverfahrens. In diesen befindet sich etwa das Gutachten der Dr. \_\_\_\_\_, in dem als Diagnose u.a. eine paranoide-halluzinatorische Schizophrenie und eine Hepatitis C genannt sind. Auch in dem anlässlich des Folgeantrags vom 28.11.2006 vorgelegten Beschluss des Amtsgerichts Sinsheim wird wiederum auf die psychischen Erkrankungen des Klägers eingegangen.

Der Anspruch auf Wiederaufgreifen ergibt sich vorliegend jedoch aus § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §49 Abs. 1 VwVfG. Das insoweit dem Bundesamt eingeräumte Ermessen ist zugunsten des Klägers auf Null reduziert, denn dieser wäre bei einer Abschiebung in einer extremen individuellen Gefahrensituation - der Schwere nach vergleichbar einer extremen allgemeinen Gefahrensituation im Sinne der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 AuslG - aus-

gesetzt und das Absehen von seiner Abschiebung ist deshalb verfassungsrechtlich zwingend geboten (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2004 -1 C 15.03 -, juris).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich eine bei einem ausreisepflichtigen Ausländer vorhandene Krankheit nach der Rückkehr in seinen Heimatstaat verschlechtert, z. B. weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, kann ein (individuelles) Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen, ohne dass es darauf ankommt, ob sich die Gesundheitsgefahr ausschließlich aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen - auch anlagebedingten - Umständen ergibt (BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, juris; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 26.07.1996 - 2 BvR 521/96 -; diese zu § 53 Abs. 6 AuslG ergangene Rechtsprechung gilt auch für § 60 Abs. 7 AufenthG, weil es sich insoweit nur um eine redaktionelle Änderung handelt, vgl. BT-Drs. 15/420, S. 91). Voraussetzung ist allerdings, dass die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach Rückkehr in eine solche Lage geriete, z. B. weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen könnte (BVerwG, Urt. v. 25.11.1997, a.a.O.). Nicht ausreichend sind dabei ganz unbestimmte Gesundheitsgefahren, die sich möglicherweise in der Zukunft realisieren werden. Gegen derartige Gefahren schützt § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht (so ausdrücklich VGH Bad.-Württ., Urt. v. 07.11.2002 - A 12 S 907/00 -, juris).

Hiervon ausgehend ist das Gericht davon überzeugt, dass für den Kläger bei einer Rückkehr nach Pakistan eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und sogar Leben besteht.

Der Kläger ist, wie sich aus den vorgelegten zahlreichen ärztlichen Attesten und der Aussage des in der mündlichen Verhandlung vernommenen Sachverständigen Dr.

eines Facharztes für Psychiatrie, der den Kläger seit längerem ärztlich betreut, ergibt, ein sowohl psychisch als auch physisch multimorbider Mensch. Die Auswirkungen insbesondere seiner psychischen Erkrankungen haben dazu geführt, dass er mittlerweile stationär in einem Pflegeheim für psychisch erkrankte Menschen untergebracht ist. Der Kläger ist allenfalls eingeschränkt in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Nachvollziehbar schilderte

der Sachverständige, dass sich die Wohnung, in der sich der Kläger vor seiner Aufnahme in das Pflegeheim aufgehalten hatte, in einem verwahrlosten Zustand befand und dass der Kläger etwa einmal untätig in eine Decke gehüllt in einer Ecke saß. Nicht einmal die Tätigkeit eines privaten Pflegedienstes hatte an dieser Situation eine erhebliche Veränderung zu bewirken vermocht. Der Sachverständige hat nachvollziehbar angegeben, dass die psychische Erkrankung des Klägers nicht heilbar ist und ihre Medikation durch die weiteren - physischen - Erkrankungen des Klägers erheblich erschwert wird. Nach all dem ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers oder gar dessen Tod bei einer Rückkehr nach Pakistan nur dann auszuschließen wäre, wenn auch dort dessen dauerhafte Versorgung durch versorgungsbereite und versorgungsfähige Personen sichergestellt wäre. Dies ist jedoch ausgehend von den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht der Fall. Die medizinische Versorgung in Pakistan dürfte zwar grundsätzlich ein beachtliches Niveau haben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, 22.10.2008, S. 27). Dies gilt jedoch nicht für die psychiatrische Behandlungen. Die psychiatrische Versorgung wird als dürftig bezeichnet; soweit sie erhältlich ist, bedeutet sie für den Betroffenen jedenfalls eine enorme finanzielle Bürde (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Psychiatrische Versorgung in Lahore, 05.11.2008, S. 2 ff.). Nach Angaben der Vertrauensärztin der Deutschen Botschaft in Islamabad ist eine stationäre Langzeit-Unterbringung für Psychiatrie-Patienten in Pakistan nicht möglich (siehe Schreiben der Botschaft an das VG Gießen vom 28.02.2002 mit dem Schreiben der Ärztin als Anlage). Nur durch eine derartige Unterbringung, bei der zugleich eine Behandlungsmöglichkeit für die übrigen Erkrankungen des Klägers besteht, wäre aber nach Überzeugung des Gerichts gewährleistet, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers nicht schon kurzfristig erheblich verschlechtern würde. Der Sachverständige, der ersichtlich bemüht war, eine zurückhaltende Prognose anzustellen, sprach sogar davon, dass der Kläger unter Umständen sogar nicht lange überleben würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.